

Ordnung für die Maria Reiche Welcome Grants zur Förderung von Forschungsaufenthalten an der TU Dresden für gefährdete und geflüchtete Nachwuchswissenschaftlerinnen aus der Ukraine

Vom 21. Juli 2022

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 20220 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Gegenstand der Förderung und Förderdauer
- § 3 Art und Umfang der Förderung
- § 4 Antragsberechtigung und Antragstellung
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Ausschluss von der Förderung
- § 7 Aufnahme und Ausübung von entgeltlichen Tätigkeiten
- § 8 Unterbrechung
- § 9 Kürzung/Widerruf der Förderung
- § 10 Verpflichtungen der Geförderten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Förderung

Um gefährdeten und geflüchteten Nachwuchswissenschaftlerinnen aus der Ukraine schnelle und flexible Hilfe zu bieten, soll kurzfristig im Rahmen der Maria Reiche Welcome Grants eine Sondermaße zur Förderung von Forschungsaufenthalten von promovierten ukrainischen Nachwuchswissenschaftlerinnen an der Technischen Universität Dresden (TU Dresden) eingerichtet werden. Ziel dieser zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahme ist es, die ukrainischen Wissenschaftlerinnen nachhaltig in das deutsche Wissenschaftssystem zu integrieren.

§ 2

Gegenstand der Förderung und Förderdauer

Gegenstand der Maßnahme ist die Förderung eines bis zu zwölfmonatigen Forschungsaufenthaltes von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen aus der Ukraine an der TU Dresden durch ein Vollzeitstipendium. Professuren und Forschungsgruppen der TU Dresden erhalten die Möglichkeit, geflüchtete und gefährdete Nachwuchswissenschaftlerinnen aus der Ukraine im Rahmen der Sondermaßnahme aufzunehmen. Die Forschungsstipendien aus Mitteln des Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder sollen für maximal 12 Monate bewilligt werden. Wird vor Ablauf dieser Frist ein Arbeitsverhältnis aufgenommen oder ein etwaiger Drittmittelantrag bewilligt, der während der Förderung gestellt wurde, endet die Förderung zum Zeitpunkt an dem der Arbeitsvertrag / Vertrag im Projekt beginnt. Eine Verlängerung der Förderdauer ist im Rahmen der Sondermaßnahme nicht vorgesehen.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung im Rahmen der Maria Reiche Welcome Grants wird als Vollzeitstipendium mit einem monatlichen Grundstipendiansatz von 1.750,00 EUR ausgezahlt.

(2) Ggf. wird ein monatlicher Familienzuschlag in Höhe von 400,00 EUR für das erste und 100,00 EUR für jedes weitere Kind gezahlt. Die Geburtsurkunde(n) des Kindes/der Kinder müssen für die Auszahlung bei der Graduiertenakademie der TU Dresden vorgelegt werden.

(3) Das monatliche Grundstipendium und der monatliche Familienzuschlag, wenn gegeben, werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(4) Kosten für die Erstausrüstung des Arbeitsplatzes der Stipendiatin an der Professur / in der Forschungsgruppe der TU Dresden können einmalig mit bis zu 2.500,00 EUR bei der Graduiertenakademie der TU Dresden beantragt werden. Die Kosten werden der jeweiligen Professur/ Forschungsgruppe der TU Dresden direkt erstattet.

(5) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nummer 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(6) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle

erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist die Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

§ 4

Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind Professuren und Forschungsgruppen aller Fachbereiche der TU Dresden. Die promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen, denen Forschungsaufenthalte an der TU Dresden ermöglicht werden sollen, müssen die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen und dürfen sich zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich noch nicht länger als fünf Jahre außerhalb Ihres Heimatlandes aufhalten.

(2) Die Antragsstellung erfolgt durch die Professuren und Forschungsgruppen der TU Dresden bei der Graduiertenakademie der TU Dresden schriftlich, in elektronischer Form unter der E-Mail-Adresse graduiertenakademie@tu-dresden.de mit dem Betreff „Maria Reiche Postdoc Welcome Grants“. Die Antragstellung kann bis zum 31.12.2022 jederzeit erfolgen. Vor der Ausarbeitung/Einreichung eines etwaigen Antrags ist in jedem Fall die Graduiertenakademie der TU Dresden im Voraus zu kontaktieren.

(3) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

1. Antragsformular der „Maria Reiche Welcome Grants“
(auszufüllen von der:dem Mentor:in der aufnehmenden Professur / Forschungsgruppe)
2. Stellungnahme der aufnehmenden Professur / Forschungsgruppe
(auszufüllen vom Dekanat/Leitung der aufnehmenden Professur / Forschungsgruppe)
3. Tabellarischer Lebenslauf der Nachwuchswissenschaftlerin inkl. Publikationsliste und bisheriger Lehrtätigkeiten
4. Kopie der Promotionsurkunde der Nachwuchswissenschaftlerin
5. Pass-/Ausweiskopie der Nachwuchswissenschaftlerin
6. ggf. Vermerk über Aufnahme oder Ausübung von entgeltlichen Tätigkeiten im anvisiertem Förderzeitraum
7. ggf. Angaben zur familiären Situation (Geburtsurkunde(n) des Kindes/der Kinder, geeignete Nachweise über zu pflegende Angehörige)

(4) Eine Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie der TU Dresden wird bei Antragstellung vorausgesetzt bzw. ist innerhalb von 2 Monaten nach Förderbeginn zu beantragen.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Geförderten erfolgt durch die:den Prorektor:in Forschung, die:den Prorektor:in Universitätskultur sowie die:den Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte:n der TU Dresden auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen der aufnehmenden Professur / Forschungsgruppe der TU Dresden. Es wird angestrebt, dass eine Entscheidung innerhalb von 6 Wochen vorliegt.

(2) Zu den Auswahlkriterien zählen:

1. Konzept der aufnehmenden Professur / Forschungsgruppe
(inkl. konkreter Unterstützungsmaßnahmen seitens der Professur / Forschungsgruppe)
2. Thematische Passfähigkeit zwischen Nachwuchswissenschaftlerin und aufnehmender Professur / Forschungsgruppe sowie geplantem Forschungsvorhaben
3. Wissenschaftliche Qualifikation der Nachwuchswissenschaftlerin

4. Potenzial zur Integration in den deutschen (wissenschaftsbezogenen) Arbeitsmarkt.

(3) Auf Grundlage der Entscheidung durch die:den Prorektor:in Forschung, die:den Prorektor:in Universitätskultur sowie die:den Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte:n der TU Dresden bewilligt die:der Prorektor:in Forschung die Förderungen im Rahmen der Maria Reiche Welcome Grants.

§ 6

Ausschluss von der Förderung

(1) Ausgeschlossen von der Förderung sind Wissenschaftlerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine noch mindestens 12 Monate andauernde Förderung von anderen Institutionen innerhalb der EU erhalten oder einen noch mindestens 12 Monate andauernden Arbeitsvertrag innerhalb der EU vorweisen können sowie Wissenschaftlerinnen die aufgrund einer doppelten Staatsbürgerschaft Zugang zu einem sicheren Aufenthaltsland haben.

(2) Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die Tätigkeiten gegen Entgelt aufnehmen, die nach Art und Umfang den Zweck des Stipendiums gefährden.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung sind promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen, deren Promotion länger als sechs Jahre zurückliegt. Die sechs Jahre sind dabei spätestens mit dem Monat vor dem beantragten Förderbeginn als vollendet anzusehen. Im Falle von Mutterschutzfristen und in Anspruch genommene Elternzeit(en) zwischen Promotionsabschluss und dem Monat vor dem beantragten Förderbeginn werden diese entsprechend auf die sechs Jahre angerechnet. Geeignete Nachweise sind gegenüber der Graduiertenakademie der TU Dresden zu erbringen.

§ 7

Aufnahme und Ausübung von entgeltlichen Tätigkeiten

(1) Tätigkeiten gegen Entgelt sind nur möglich, wenn sie den Stipendienzweck nach Art und Umfang nicht beeinträchtigen. Vor Aufnahme bzw. vor Ausübung von Tätigkeiten gegen Entgelt ist eine schriftliche Zustimmung über die Graduiertenakademie bei der:dem Prorektor:in Forschung der TU Dresden einzuholen.

(2) Während des Stipendiums ausgeübte Tätigkeiten gegen Entgelt und solche Tätigkeiten gegen Entgelt, die während des Stipendiums aufgenommen werden, dürfen einen zeitlichen Umfang von maximal 10 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

(3) Die Stipendiatin ist verpflichtet, die Graduiertenakademie der TU Dresden unverzüglich über alle während des Stipendiums aufgenommenen oder ausgeübten Tätigkeiten gegen Entgelt sowie über die jeweiligen Einkünfte aus diesen Tätigkeiten, zu informieren.

§ 8

Unterbrechung

(1) Eine Unterbrechung des Forschungsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung der Geförderten oder aus einem anderen von der Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind geeignete

Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von der Geförderten über die Graduiertenakademie bei der:dem Prorektor:in Forschung der TU Dresden beantragt werden.

(2) Die Unterbrechung kann bis zu neun Monate beantragt werden. Die Förderung wird während der Unterbrechung ausgesetzt und verlängert sich mit der Wiederaufnahme der Arbeit am Förderzweck um die Zeitdauer der Restförderzeit.

(3) Bei Schwangerschaft wird die Förderung während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. Die Unterbrechung aufgrund von Mutterschutz wird nicht auf die Dauer der Förderung angerechnet.

§ 9

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Wird im Förderzeitraum eine anderweitige Förderung zum gleichen Zweck in Anspruch genommen oder eine entgeltliche Tätigkeit aufgenommen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährdet, bleibt es der Graduiertenakademie der TU Dresden vorbehalten, die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

(2) Jede für die Förderhöhe relevante Veränderung der persönlichen und bzw. oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Geförderten ist der Graduiertenakademie der TU Dresden unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt der Graduiertenakademie der TU Dresden vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder die internen Richtlinien der Graduiertenakademie der TU Dresden trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen befolgt werden.

§ 10

Verpflichtungen der Geförderten

Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie der TU Dresden innerhalb von acht Wochen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll Informationen über die im Rahmen der Förderung geleisteten wissenschaftlichen Arbeiten sowie Informationen zu einer etwaigen Anschlussfinanzierung beinhalten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 21. Juli 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. Angela Rösen-Wolff
Prorektorin Forschung